

# ZBB 2005, 459

## BGB § 364

**Bei Unterdeckung durch zur Tilgung eines Darlehens abgeschlossene Lebensversicherung keine vollständige Tilgung des Darlehens**

LG Freiburg, Urt. v. 04.08.2005 – 1 O 232/05, WM 2005, 2090

### Leitsatz:

Nur wenn die Auslegung des Darlehensvertrages ergibt, dass die Auszahlung der Versicherungssumme an den Kreditgeber bei Ablauf der Lebensversicherung zur Tilgung des Darlehens an Erfüllungs statt und nicht lediglich als Leistung erfüllungshalber erfolgen sollte, erfolgt auch bei Unterdeckung durch die Lebensversicherung die Tilgung des Darlehens. Von einer Vereinbarung einer Leistung an Erfüllungs statt könnte aber nur dann ausgegangen werden, wenn die Parteien vereinbart hätten, dass der Kreditnehmer bei Unterdeckung der Darlehenssumme nichts nachzahlen müsste, der Kreditgeber umgekehrt aber bei einer Überdeckung den überschließenden Betrag vereinnahmen dürfte.